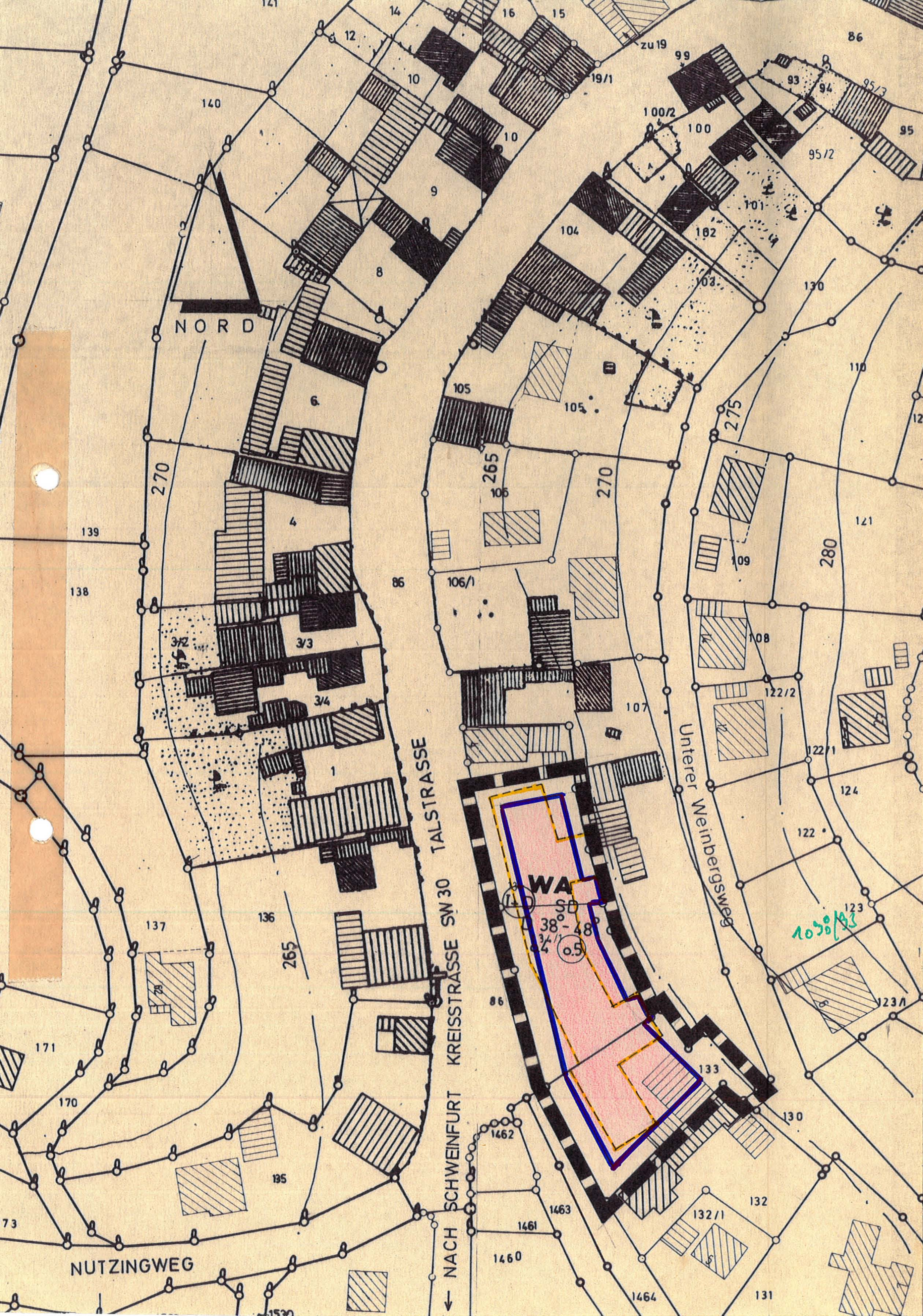




1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

Grenze des zu ändernden Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 8 BBauG)

Baugrenze

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

SD Satteldach

Bauweise: Erdgeschoß mit Satteldach
Dachneigung 38 - 48°

38°-48° Dachneigung

04 Grundflächenzahl

Geschossflächenzahl

Hauptfirstrichtung

Aufzuhebende Baugrenze

1.2 Für die Hinweise

Vorh. Wohngebäude Vorh. Nebengebäude

Höhengichtlinien 122 Flurstücksnummern

Bestehende Grundstücksgrenzen

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

2.1 Es gelten weiterhin die Textfestsetzungen des rechtsverbindlichen Gesamtbebauungsplanes für den GT Zell in der bisherigen Fassung.

2.2 Für die Hauptbaukörper wird eine Firstrichtung parallel zur Straße festgesetzt, abweichende Firstrichtung für Anbauten ist möglich.

Mit Beschluß vom 5. AUG. 1983 hat der Gemeinderat von Uchtelhausen die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBauG beschlossen.

Hesselbach, den 15. SEP. 1983

H. Hesselbach
Bürgermeister

Mit Beschluß vom 9. SEP. 1983 wurde diese Änderung in vereinfachter Form als Satzung gemäß § 10 BBauG beschlossen.

Hesselbach, den 15. SEP. 1983

H. Hesselbach
Bürgermeister

Mit Bekanntmachung vom 13. SEP. 1983 wurde die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Hesselbach, den 15. SEP. 1983

H. Hesselbach
1. Bürgermeister

ÄNDERUNG NR.2 DES GESAMTBEBAUUNGS — PLANES DER GEMEINDE ÜCHTELHAUSEN LDKR. SCHWEINFURT FÜR DEN GEMEINDE- TEIL ZELL M. 1:1000

AUFGESTELLT:
OERLENBACH DEN 18.08.1983

DER ARCHITEKT:



architekturbüro
michael oerlenbach partner
8765 Oerlenbach, Bergstr. 5
telefon 09725/9485